



Freie und Hansestadt Hamburg

Der Präses der Justizbehörde

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1114

An den Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Postfach 71 21
24171 Kiel

14. Juli 2010

Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zum Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht

Ihr Schreiben an den Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Ole von Beust, vom 2. Juli 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Ihr Schreiben an den Ersten Bürgermeister der Freien und Hansestadt Hamburg, Herrn Ole von Beust, vom 2. Juli 2010 ist mir mit der Bitte zugeleitet worden, Ihnen zu antworten. Gern stelle ich Ihnen die Ausgestaltung und die Arbeit der Justizvollzugsanstalt (JVA) Glasmoor vor.

Die JVA Glasmoor ist eine Anstalt des offenen Vollzuges. Nach § 11 Abs. 2 Hamburgisches Strafvollzugsgesetz (HmbStVollzG) sollen Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügen, insbesondere, wenn nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werden.

Nach § 99 Abs. 3 HmbStVollzG sehen Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges - so auch die JVA Glasmoor - konsequenterweise nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vor. Das heißt, es wird ganz oder teilweise auf bauliche und technische Sicherungsvorkehrungen, insbesondere auf Außenmauern, Fenstergitter, besonders gesicherte Türen und Stationstrennungen verzichtet.

Auf der Basis des vollzuglichen Gestaltungsgrundsatzes, nur so viel Freiheit wie nötig zu entziehen und in der Anstalt so viel "normale" Lebensumstände und Kontakte zur Außenwelt wie möglich zu verwirklichen, sollen im offenen Vollzug möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Realisierung des Vollzugszieles geschaffen werden, nämlich künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Die Anstalt verfügt gegenwärtig über 190 Haftplätze für männliche erwachsene Strafgefangene und 19 Haftplätze für weibliche erwachsene Strafgefangene. Sie war am 7. Juli 2010 mit 190 männlichen und mit 14 weiblichen Strafgefangenen belegt. Die Gefangenen gehen grundsätzlich einer Arbeit in den anstaltsinternen Betrieben nach. Ein nicht geringer Anteil - gegenwärtig ca. 90 Gefangene - geht einer beruflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung oder Umschulung außerhalb der Anstalt auf der Grundlage eines selbstständigen Beschäftigungsverhältnisses nach (sog. Freigänger), das im Idealfall nach der Entlassung aus der Haft fortgesetzt wird.


Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt vorwiegend in Saalgemeinschaften. Eine Unterbringung in Hafträumen mit nur zwei Haftplätzen ist im begrenzten Umfang möglich. 1983 wurde ein Hafthaus mit 50 Einzelhaftplätzen in Betrieb genommen, das inzwischen im Umfang von 19 Haftplätzen für die Unterbringung weiblicher Strafgefangener genutzt wird.

In der JVA Glasmoor sind neben der Anstaltsleitung ca. 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, davon ca. 50 Bedienstete des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, im Übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes, der Fachdienste, des mittleren Verwaltungsdienstes und des medizinischen Dienstes.

Die seit Anfang der neunziger Jahre in der Anstalt betriebene Abteilung für Abschiebungshaft - eine Abteilung des geschlossenen Vollzuges - wurde im November 2003 stillgelegt. Abschiebungshaft wird seither in anderen Hamburger Justizvollzugsanstalten vollzogen.

Im Zuge der in der laufenden Legislaturperiode begonnenen Neustrukturierung des Hamburger Strafvollzuges ist beschlossen worden, den Standort des offenen Vollzuges in das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt zu verlagern. Die zukünftige zentrale Lage des offenen Vollzuges gewährleistet sowohl eine sinnvolle Optimierung seiner Arbeit als auch eine bedarfsorientierte und kostensparende Konzentration des Hamburger Strafvollzuges insgesamt. In der Folge dieser Maßnahme wird die JVA Glasmoor zu gegebener Zeit stillgelegt werden. Gleichwohl bedarf es für die Zwischenzeit, die nach gegenwärtiger Planung ca. 3 Jahre dauern wird, des Abkommens über das auf dem Gelände der JVA Glasmoor anzuwendende Recht, um die rechtsstaatlich gebotene Klarheit herzustellen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt die notwendige Handlungssicherheit zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Till Steffen